

das theologische Abschlußexamen an einer Universität oder an einer staatlichen philosophisch-theologischen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland mit sehr gutem oder gutem Erfolg bestanden hat.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Ortsüblich bekanntgemacht am 14. September 1973 durch Anschlag am Schwarzen Brett der Fakultät.

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplomkaufleute der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 28. Mai 1973 beschlossenen, mit KMS vom 15. Juni 1973 Nr. I/15 - 6/86 045 genehmigten, am 26. Juli 1973 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 27. Juli 1973 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 10. Oktober 1973

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
I. A. Dr. Freiherr von Strahlenheim
Ministerialdirektor

KMBI 1973, S. 1464

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für Diplomkaufleute der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg

§ 1

Die Prüfungsordnung für Diplomkaufleute an der Universität Regensburg, beschlossen vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 26. Oktober 1967, genehmigt mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I/11 - 6/133 878 vom 5. Februar 1968, bekanntgemacht am 21. Februar 1968 durch Aushang am Schwarzen Brett, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 alter Fassung wird durch folgenden § 19 Abs. 2 ersetzt:
 - (2) Als spezielle Betriebswirtschaftslehren können vom Kandidaten gewählt werden:
 - Betriebswirtschaftslehre der Industrie,
 - Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - Unternehmensforschung,
 - Wirtschaftsinformatik.

2. Hinter § 29 wird als Übergangsbestimmung folgender § 29 a eingefügt:

§ 29 a

Übergangsbestimmung

Für Diplomprüfungen, deren Klausurarbeiten vor Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Mai 1973 beginnen, können die Studierenden als spezielle Betriebswirtschaftslehren wählen zwischen § 19 Abs. 2 alter Fassung und § 19 Abs. 2 neuer Fassung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Bekanntgemacht am 26. Juli 1973.

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Bestellung von Fachberatern für Verkehrserziehung und Unfallschutz bei den Schulämtern

Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Oktober 1973 Nr. III A 13 - 4/148 052

1. Bei den Schulämtern sind bis zum 1. Februar 1974 durch die Regierungen Fachberater für Verkehrserziehung und Unfallschutz zu bestellen. Sind an einem Schulamt mehr als vier Schulräte tätig, so kann für je vier Schulräte ein weiterer Fachberater bestellt werden. Als Fachberater sollen grundsätzlich nur Verkehrslehrer tätig sein. Der Fachberater übt die Beratung neben seiner hauptamtlichen Tätigkeit als Lehrer aus. Die Anrechnung dieser Tätigkeit auf die Unterrichtspflichtzeit wird gesondert geregelt.
2. Zu den Aufgaben des Fachberaters für Verkehrserziehung und Unfallschutz bei den Schulämtern gehören
 - a) die Beratung der Schulräte und der Verkehrslehrer an den einzelnen Volks- und Sonderschulen in allen Fragen der Verkehrserziehung und des Unfallschutzes,
 - b) die Auswertung und Weitergabe aller einschlägigen Vorschriften, Anregungen, Berichte und Statistiken zur Verkehrserziehung und des Unfallschutzes,
 - c) die Zusammenarbeit mit der Polizei und allen Dienststellen im Schulamtsbereich, die mit Verkehrserziehung zu tun haben,
 - d) die Zusammenarbeit mit freien Organisationen (z. B. Verkehrswacht, ADAC), die im Rahmen der Verkehrserziehung Hilfestellung leisten,
 - e) die Koordinierung einschlägiger Veranstaltungen für die Verkehrserziehung im Schulamtsbereich,
 - f) die Durchführung von Dienstbesprechungen mit den Verkehrslehrern an den einzelnen Schulen,